



Sitzung vom

9. April 2024

Mitgeteilt den

10. April 2024

Protokoll Nr.

305/2024

Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)

Anordnung des zweiten Pakets, Teilschritt 2 der Sanierungsmassnahmen Restwassersanierung

I. Ausgangslage

1. Die **Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)** nutzt die Wasserkräfte des Valserrheins und der Rabiusa sowie deren Zuflüsse. Das Wasser wird an neun Stellen entnommen. Die durchschnittliche Partnerenergie der KWZ beträgt gemäss Jahresbericht 2022 527 Gigawattstunden (GWh). Die bestehenden Nutzungsrechte enden am 31. Dezember 2037.
2. Gemäss dem am 1. November 1992 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind neue Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer nur unter den Voraussetzungen von Art. 29 ff. GSchG möglich und bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Für bestehende Wasserentnahmen statuiert das Gesetz eine Übergangsregelung, wonach die zuständige Behörde Sanierungsmassnahmen anzuordnen hat. Die ursprünglich vorgesehene Frist für die Sanierungen bestehender Wasserentnahmen von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes (d. h. bis zum 1. November 2007) wurde vom Bundesparlament um fünf Jahre verlängert und lief Ende 2012 ab (vgl. Art. 81 Abs. 2 GSchG).
3. Mit Beschluss vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 637/2018) legte die Regierung den Sanierungsumfang für die KWZ fest und ordnete ein erstes Paket der Sanierungsmassnahmen an. Dabei beschloss die Regierung insbesondere folgendes:

"1. Im Rahmen der Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG hat die KWZ die Abgabe einer Wassermenge bis zu einem Energiegleichwert von maximal 21,2 GWh pro Jahr als entschädigungslosen Eingriff in ihr wohlerworbenes Recht zu dulden.

2. Die KWZ wird im ersten Paket verpflichtet, an den nachfolgend bezeichneten Wasserfassungen Dotiereinrichtungen zu erstellen und wie folgt Dotierwassermengen abzugeben:

– Dotierung an der Wasserfassung *Rabiusa, Safien Platz*

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| I/s | 150 | 150 | 150 | 225 | 300 | 300 | 300 | 300 | 300 | 300 | 225 | 150 |

– Dotierung an der Wasserfassung *Rabiusa, Egschi*

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| I/s | 250 | 250 | 250 | 375 | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 375 | 250 |

An den Wasserfassungen *Zervreilastausee, Guraletsch, Ampervreila, Peil, Wallatsch, Ausgleichsbecken Wanna* und *Carnusa*, an welchen eine Nulldotierung erfolgt, wird im ersten Paket auf Sanierungsmassnahmen verzichtet.

3. In formeller und materieller Koordination mit dem Konzessionsgenehmigungsverfahren für das Projekt "Überleitung Lugnez" sind in einem zweiten Paket weitere Sanierungsmassnahmen bis zum Erreichen der Schwelle des entschädigungslos zu duldenen Eingriffs betreffend Dispositivziffer 1 zu prüfen und zu verfügen. Bei der definitiven Sanierungsverfügung ist der Vorteil, welcher der KWZ aus der Differenz des vorliegenden Sanierungsumfangs zum in Ziffer 1 genannten entschädigungslos hinzunehmendem Sanierungsmass zugutekommt, vollumfänglich zu berücksichtigen.

4. Vorbehalten bleibt die Anordnung weitergehender Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG."

4. Die Restwasserabgaben an den beiden Rabiusa-Wasserfassungen in Safien Platz und Egschi sind seit Juli 2019 gemäss den oben definierten Dotierungen umgesetzt (Regierungsbeschluss vom 5. März 2019 [Prot. Nr. 140/2019]). Diese sind mit einer jährlichen Produktionseinbusse von 17,2 GWh verbunden.

5. Mit Beschluss vom 17. August 2021 (Prot. Nr. 744/2021) ordnete die Regierung für die KWZ ein zweites Paket, Teilschritt 1 der Sanierungsmassnahmen, an. Dabei beschloss die Regierung folgendes:

"1. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG und der Genehmigung des ersten Massnahmenpakets vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 637/2018) durch die Regierung die KWZ die Abgabe einer Wassermenge bis zu einem Energiegleichwert von maximal 21,2 GWh pro Jahr als entschädigungslosen Eingriff in ihr wohlverworbenes Recht unverändert zu dulden hat.

2. a) Erhöhung der Dotierwassermengen an der Fassung Rabiusa, Safien Platz:

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| I/s | 260 | 260 | 260 | 330 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 330 | 260 |

Diese Dotierwassermengen sind umgehend nach Rechtskraft des Regierungsbeschlusses abzugeben und dem Amt für Energie und Verkehr (AEV) zu melden. Die erhöhte Dotierung ist bis auf Weiteres in diesem Umfang abzugeben. Eine allfällige Anpassung erfolgt frühestens mit der definitiven Restwasserverfügung zweites Paket, 2. Teilschritt, voraussichtlich im Verlauf des Jahrs 2024.

b) Es wird festgestellt, dass die Dotierung an der Wasserfassung Rabiusa, Egschi unverändert bleibt (vgl. Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 [Prot. Nr. 637/2018]).

c) Es wird festgestellt, dass an den Wasserfassungen Zervreilastausee, Guraletsch, Ampervreila, Peil, Wallatsch, Ausgleichsbecken Wanna und Carnusa, die Nulldotierung im vorliegenden zweiten Paket, 1. Teilschritt, unverändert bleibt (vgl. Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 [Prot. Nr. 637/2018]).

3. Die KWZ wird verpflichtet, die mechanische Absenkung der Kiesterrassen und den Rückbau / die Verlegung von Verbauungen im Perimeter der Aue Gatgs Nord zu planen und zeitnah zu vollziehen. Die Projektverantwortung liegt bei der KWZ. Das Projektgenehmigungsgesuch ist beim Amt für Natur und Umwelt (ANU) einzureichen.

Die damit zusammenhängenden Planungsaufwendungen werden über das Sanierungswasser-Konto abgewickelt. Die Aufwände für die Umsetzung der Massnahme zur Redynamisierung/Revitalisierung der Aue Gatgs Nord sollen womöglich über Drittfinanzierungen von Bund und Kanton realisiert werden. Hierbei liegt die Verantwortung für die Gesuchstellung um Beitragszahlungen beim ANU.

4. Die KWZ hat eine Wirkungskontrolle (Monitoring) bezüglich der Aue Gatgs Nord zu installieren und zu Händen des Runden Tisches und nach dessen Auflösung zu Händen des ANU und des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten. Das Monitoring ist bis zum Konzessionsende Ende 2037 aufrecht zu erhalten. Die Finanzierung erfolgt über das "Sanierungswasser-Konto".
 5. Die KWZ hat bis 31. Dezember 2023 die Entscheidungsgrundlagen für eine definitive Lösung bezüglich Wasserdotierung für den Energiegleichwert von 4 GWh pro Jahr (Sanierungsmassnahmen zweites Paket, Teilschritt 2), sowie den Fahrplan zum Ausgleich des Sanierungswasser-Kontos bis zum Konzessionsende 2037 zu erbringen. Zwischenzeitlich hat die KWZ zu Händen des Runden Tisches über die Verhandlungsergebnisse zu rapportieren (erstmalig bis 31. Dezember 2022 und nochmalig bis 31. Oktober 2023).
 6. In formeller und materieller Koordination mit dem Konzessionsgenehmigungsverfahren für das Projekt "Überleitung Lugnez" sind im letzten Schritt weitere Sanierungsmassnahmen bis zum Erreichen der Schwelle des entschädigungslos zu duldbaren Eingriffs gemäss obiger Dispositivziffer 1 zu prüfen und zu verfügen. Bei der definitiven Sanierungsverfügung ist der Vorteil, welcher der KWZ aus der Differenz des bisherigen Sanierungsumfangs zum in Ziffer 1 genannten entschädigungslos hinzunehmendem Sanierungsmass zugutekommt, vollumfänglich zu berücksichtigen.
 7. Vorbehalten bleibt die Anordnung weitergehender Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG."
6. Mit Beschluss vom 17. April 2023 (Prot. Nr. 308/2023) genehmigte die Regierung den Neubau einer Dotierturbine als Ausbau der Restwasserabgabe Eggschi für die hydroelektrische Nutzung.
 7. Im März 2023 präsentierte die KWZ dem Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Konzessionsgemeinden, Umweltverbänden und des Kantons die Entscheidungsgrundlagen für eine definitive Lösung bezüglich Wasserdotierung für den restlichen Energiegleichwert pro Jahr sowie den Fahrplan zum Ausgleich des "Sanierungswasser-Kontos" bis zum Konzessionsende 2037 (Sanierungsmassnahmen zweites Paket, Teilschritt 2). Mittels einer Variantenbewertung konnte ein Sanierungsvorschlag erarbeitet werden.

8. Mit Schreiben vom 12. April 2023 reichte die KWZ fristgerecht beim Kanton Graubünden die Entscheidungsgrundlagen für eine definitive Lösung bezüglich Wasserdotierung für den restlichen Energiegleichwert pro Jahr (Sanierungsmassnahmen zweites Paket, Teilschritt 2) sowie den Fahrplan zum Ausgleich des "Sanierungswasser-Kontos" bis zum Konzessionsende 2037 ein (vgl. Regierungsbeschluss vom 17. August 2021 [Prot. Nr. 744/2021; Beschluss Ziff. 5]). Überdies hat die KWZ sowohl erstmals bis am 31. Dezember 2022 (vgl. Protokoll vom 15. September 2022) und nochmalig bis am 31. Oktober 2023 (vgl. Protokoll vom 8. März 2023) den Runden Tisch über die Verhandlungsergebnisse rapportiert. In diesem Zusammenhang ist damit die Ziffer 5 des Beschlusses betreffend die Restwassersanierung zweites Paket, Teilschritt 1, vom 17. August 2021 (Prot. Nr. 744/2021) erfüllt.

II. Erwägungen

1. Art. 45 GSchG überträgt die Kompetenz zum Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Kantonen (vorbehältlich der Vollzugskompetenzen des Bundes gemäss Art. 46 GSchG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, (KGSchG; BR 815.100) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) ist die Regierung zuständig, die Restwassersanierungen im Sinne von Art. 80 ff. GSchG durchzuführen. Mit Beschluss vom 16. Februar 1993 (Prot. Nr. 338/1993) betraute die Regierung das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM, ehemals Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement) mit der Verfahrensleitung für die Restwassersanierungen. In der Folge erteilte das DIEM dem ANU den Auftrag, die zur Beurteilung der Restwassersituation in den beeinflussten Fliessgewässern sowie zur Anordnung von Sanierungsmassnahmen notwendigen ökologischen Grundlagen zu erarbeiten. Weiter beauftragte das DIEM das AEV, den Umfang bzw. das Mass des zulässigen Sanierungsumfangs aus ökonomischer und wasserrechtlicher Sicht zu bestimmen.

2. Massnahmen zur Sanierung nach Art. 80 ff. GSchG

2.1 *Verfügte Sanierungsanordnungen erstes Paket und zweites Paket, 1. Teilschritt*

Sämtliche Beschlüsse der Regierung in Bezug auf das erste Paket sowie das zweite Paket, 1. Teilschritt, sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die Restwassersanierung der KWZ soll mit dem vorliegenden Entscheid über das zweite Paket, Teilschritt 2, definitiv abgeschlossen werden. Die heute bestehenden Anlagen der KWZ umfassen neun Wasserfassungen. Dabei handelt es sich um grundsätzlich sanierungspflichtige Anlagen gemäss Art. 80 ff. GSchG (vgl. Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 [Prot. Nr. 637/2018] E. 3 und Regierungsbeschluss vom 17. August 2021 [Prot. Nr. 744/2021] E. 3).

2.2 a) Für Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserentnahmen sind die Art. 80 ff. GSchG massgeblich. Laut Art. 80 Abs. 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer auf Anordnung der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Sanierungsmassnahmen sind Eigentumsbeschränkungen, welche die Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erfüllen müssen, d. h. namentlich im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein müssen.

b) Hinsichtlich des öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 GSchG die Interessensabwägung in generell-abstrakter Weise vorgenommen und entschieden, dass Sanierungen bis zur Entschädigungsschwelle einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen (vgl. ENRICO RIVA, in: PETER HETTICH/LUC JANSEN/ROLAND NORER [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 35 zu Art. 80 GSchG; DERS., Wohlerworbene Rechte - Eigentum - Vertrauen, Bern 2007, S. 144).

c) Was die Verhältnismässigkeitsprüfung angeht, kann den Ausführungen des Bundesgerichts (BGE 139 II 28 E. 2.7.1) folgendes entnommen werden: Die

Teilaspekte der Eignung (Zwecktauglichkeit) und der Erforderlichkeit (Übermassverbot) sind im Einzelfall zu prüfen. Es dürfen daher nur Massnahmen angeordnet werden, die effektiv geeignet sind, bestehende Beeinträchtigungen eines Fliessgewässers zu vermindern. Hinsichtlich des weiteren Kriteriums der Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) wird dagegen vom Bundesgericht festgehalten, dass dieses im Rahmen der Anwendung von Art. 80 Abs. 1 GSchG vom Gesetzgeber durch die Entschädigungsschwelle bereits weitgehend vorab entschieden worden sei (BGE 139 II 28 E. 2.7.1 unter Hinweis auf RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], 46 f.) Bei einer Sanierung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist diejenige Variante zu wählen, welche unter Berücksichtigung der Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit das optimale ökologische Nutzenverhältnis bzw. ökologische Potenzial aufweist (MAURUS ECKERT, Rechtliche Aspekte der Sicherung angemessener Restwassermengen, Zürich 2002, S. 165). Zu diesem Zweck muss ein sinnvolles Massnahmenkonzept zusammengestellt werden. Das Bundesgericht bezeichnet eine Vorgehensweise, bei welcher eine Konzentration auf die Massnahmen mit dem grössten ökologischen Potenzial erfolgt, als sinnvoll und rechtlich zulässig (BGE 139 II 28 E. 2.7.3. und 2.8.1). Die Palette möglicher Sanierungsmassnahmen ist vielfältig, wie dies in Art. 35 GSchG für die Sicherung angemessener Restwassermengen vorgesehen ist (RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 31 zu Art. 80 GSchG m.w.Hw.). Neben der gezielten Erhöhung der Dotierwassermenge als prioritäre Massnahme sind auch andere Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation (aus gewässerökologischer, fischereilicher, naturschützerischer oder landschaftsschützerischer Sicht) möglich, insbesondere bauliche oder betriebliche Massnahmen. Sanierungsziel bleibt grundsätzlich, dass die Wasserführung den Vorschriften der Art. 31 bis 33 GSchG über die Mindestrestwassermengen möglichst nahe kommt (BGE 139 II 28 E. 2.7.3).

2.3 *Sanierungsanordnung zweites Paket, Teilschritt 2*

2.3.1 *Sanierungsvorschlag*

Im März 2023 verständigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Konzessionsgemeinden, von Umweltverbänden und des Kantons (Runde Tisch Lösung) auf der Basis der von KWZ erbrachten Entscheidungsgrundlagen auf

Dotierungsregelungen resp. Verwendung des aufgrund der restlich offen gebliebenen Energiegleichwerte pro Jahr geäußerten "Sanierungswasser-Kontos" auf Sanierungsmassnahmen zweites Paket, Teilschritt 2. Dieses Massnahmenpaket wurde von der KWZ dem Kanton am 12. April 2023 eingereicht und beinhaltet was folgt:

- a) Erhöhung der Dotierung an der Fassung Safien Platz auf folgende Monatsabflüsse:

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| I/s | 300 | 300 | 300 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 360 | 300 |

- b) Erhöhung der Dotierung an der Fassung Egschi auf folgende Monatsabflüsse:

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| I/s | 380 | 380 | 380 | 460 | 500 | 500 | 600 | 600 | 600 | 600 | 460 | 380 |

- c) Antrag "Sanierungswasser-Konto"

Zusätzlich beantragte die KWZ im Schreiben vom 12. April 2023 monetäre Massnahmen über einen Revitalisierungsfonds anzuordnen.

2.3.2 Beurteilung des zweiten Pakets, Teilschritt 2

Die Bewertung am Runden Tisch ergab, dass es sich bei dem der Regierung unterbreiteten Massnahmenpaket um das – mit den heutigen Dotiereinrichtungen maximal abzugebenden Restwassermengen mit einer saisonalen Dynamisierung im Gewässer – wirkungsvollste handelt und entsprechend die höchste Bewertung erzielte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Konzentration auf Massnahmen mit dem grössten ökologischen Potenzial sinnvoll und rechtlich zulässig (vgl. BGE 139 II 28, E. 2.7.3 und E. 2.8.1). Die Erhöhung der Dotierung an der Fassung Safien Platz – v.a. in den Wintermonaten November bis April eines jeden Jahres sowie mit der Erhöhung der Dotierung an der Fassung Egschi im April und November eines jeden Jahres – ist geeignet, bestehende Beeinträchtigungen in der Rabiusa zu vermindern. Eine

gezielte Erhöhung der Dotierwassermenge ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sodann unter den insgesamt möglichen Massnahmen als prioritäre Massnahme anzuordnen (vgl. BGE 139 II 28, E 2.7.3). Mit dem Einsatz des "Sanierungswasser-Konto"-Saldos wird ermöglicht, dass die im erweiterten Einzugsgebiet der KWZ (so bspw. auch für die Überleitung Lugnez) bestehenden ökologischen Nachteile zusätzlich im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 GschG ausgeglichen oder kompensiert werden können. Der geäuftete Saldo des "Sanierungswasser-Kontos" per 31. Dezember 2023 beträgt 915 000 Franken. Mit vorliegend zu verfügbaren Dotierungen wird ab Rechtskraft des Beschlusses, freiwillig ab 1. Januar 2024, bis zum Konzessionsende am 31. Dezember 2037 ab Safien Platz und Egschi jährlich Wasser im Energiegleichwert von gesamthaft 21,9 GWh abgegeben. Dies entspricht einer Mehrdotierung von jährlich 0,7 GWh gegenüber der Sanierungsanordnung von 21,2 GWh (vgl. Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 [Prot. Nr. 637/2018] in der Beschluss Ziff. 1 bzw. in dieser Höhe im Regierungsbeschluss vom 17. August 2021 [Prot. Nr. 744/2021] in der Beschluss Ziff. 1 unverändert bestätigt). Über die 14 Jahre Restkonzessionsdauer ergibt sich dafür ein monetärer Gegenwert von 490 000 Franken, welcher dem "Sanierungswasser-Konto" anzurechnen ist. Somit verbleibt per 1. Januar 2024 ein Restbetrag von 425 000 Franken. Um diese Betragshöhe ist durch KWZ ein zweckgebundener Revitalisierungsfonds (Rückstellungskonto) einzurichten. Die Kontoführung obliegt der KWZ. Die KWZ informiert das ANU jeweils per 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich über den aktuellen Saldo. Über diesen Fonds verrechenbar ist der Planungsaufwand des Revitalisierungsprojekts und der Aufwand für die Wirkungskontrolle bis Konzessionsende am Glenner (Aue Gatgs Nord), welche im zweiten Sanierungspaket, 1. Teilschritt (vgl. Regierungsbeschluss vom 17. August 2021 [Prot. Nr. 744/2021] in Beschluss Ziff. 3. und 4) verfügt wurden. Der Restsaldo des Fonds ist durch KWZ in Absprache mit dem ANU für Beiträge an zukünftige Revitalisierungsmassnahmen im erweiterten Einzugsgebiet der KWZ zu verwenden.

2.3.3 *Wasserfassungen Zervreilastausee, Fassung Guraletsch, Fassung Amper vreila, Fassung Peil, Fassung Wallatsch, Ausgleichsbecken Wanna und Fassung Carnusa*

Die vorgesehenen Massnahmen sind im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GschG ausreichend, sodass bei den titelerwähnten Fassungen der KWZ unverändert eine Nulldotierung gilt.

2.3.4 *Fazit zu Art. 80 Abs. 1 GschG*

Mit dem ersten Paket der Restwassersanierung wurden 17,2 GWh bzw. mit dem zweiten Paket, 1. Teilschritt 18,3 GWh Energiegleichwert pro Jahr in Form von Wasserabgaben ab den Fassungen Safien und Egschi dotiert. Die Restwassersanierung der KWZ wird mit dem vorliegenden Entscheid über das zweite Paket, Teilschritt 2, definitiv abgeschlossen. Damit wird ab den Fassungen Safien und Egschi Wasser mit einem Energiegleichwert von 21,9 GWh pro Jahr abgegeben. Damit werden die – als entschädigungsloser Eingriff in das wohlerworbene Recht zu dulden Restwasserabgabe bis zum Konzessionsende (2037) – 21,2 GWh Energiegleichwert pro Jahr überkompensiert. Der Restbetrag des "Sanierungs-Kontos" wird in einen monetären Revitalisierungsfonds umgewandelt. Zusammenfassend kann in Bezug auf Art. 80 Abs. 1 GschG festgehalten werden, dass das vorliegende Massnahmenpaket (Erhöhung Dotierungen an der Wasserfassungen Safien Platz und Egschi sowie Einrichtung Revitalisierungsfonds) sich als ökologisch sinnvoll erweist (Art. 35 GschG).

2.4 *Weitergehende Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG*

Erst wenn Sanierungsumfang und -massnahmen gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG bestimmt sind, kann beurteilt werden, ob eine weitergehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG notwendig ist, und, wenn ja, welchen Umfang diese haben soll (BGE 139 II 28 E. 3.7). Weitergehende Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG kommen daher nur in Frage, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Die Anwendung von Art. 80 Abs. 2 GSchG erfordert eine Interessensabwägung (BGE 139 II 28 E. 3.7).

Eine Fokussierung auf die wichtigsten Massnahmen ist unabdingbar (BGE 139 II 28 E. 3.7). Die konkrete Situation kann sich überdies so präsentieren, dass bereits mit der Sanierung nach Abs. 1 die Ziele von Abs. 2 erreicht werden, so dass sich weitergehende Massnahmen erübrigen (BGE 139 II 28 E. 3.8.3; vgl. auch RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 46 zu Art. 80 GSchG).

Mit den vorliegend abschliessend festzulegenden Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG werden die ökologisch wertvollsten Sanierungsziele im Einzugsgebiet der KWZ erreicht. Darüber hinaus wird im Massnahmenpaket eine monetäre Abgeltung zu Gunsten eines zweckgebundenen Revitalisierungsfonds angeordnet. Gemäss Interessenabwägung des ANU unter Einbezug des AJF sind die Massnahmen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG im vorliegenden Fall ausreichend: Einerseits, weil beim Ausgleichsbecken Wanna keine dauernde Wasserführung in der Aue A-1310 vorliege. Mit der gegebenen Hochwasserdynamik mache der Zustand des davon betroffenen Aueabschnitts keine Massnahmen im Rahmen der vorliegenden Restwassersanierung erforderlich. Andererseits lägen die inventarisierten Gebiete im Glenner ausserhalb eines wirksamen Einflusses von Dotierungen ab dem Zervreilasee (vgl. Fazit aus Varianten und Empfehlungen, Restwassersanierung 2. Stufe, 2 Teilschritt, vom 11. April 2023, S. 18). Letztlich sei das Potenzial einer Wasserabgabe unterhalb der Wasserfassung Peil zu gering, damit sich ein guter Fischlebensraum entwickeln könne. Andere überwiegende öffentliche Interessen, die weitergehende Sanierungsmassnahmen erforderlich machten, seien gemäss Einschätzung des ANU nicht ersichtlich. Aus Sicht der Regierung besteht kein Anlass, von dieser Facheinschätzung abzuweichen. Zusammenfassend kann aufgrund dieser Ausführungen festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall auf die Anordnung weitergehender Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG somit verzichtet werden kann.

2.5 *Spülungen*

Da die definitive Sanierungslösung keine Dotierwasser- und auch keine künstlichen Hochwasserabgaben in den Valserrhein vorsieht, sind Spülungen (in Bezug auf den Stausee und das Ausgleichsbecken Zervreila) bis auf Weiteres

nach dem aktuell gültigen Spüldispositiv vom 20. Februar 2019 (genehmigt mit Beschluss vom 7. Mai 2019 [Prot. Nr. 328/2019]; ergänzt am 2. März 2021) durchzuführen. Darin enthalten sind Trichter- und Beckenspülungen und die passive und aktive Sedimentbewirtschaftung. Allfällige Anpassungen des Spüldispositivs haben in Absprache und Genehmigung mit dem ANU und dem AJF zu erfolgen.

3. Das vorliegende zweite Paket, 2. Teilschritt, bildet den Abschluss der Restwassersanierung der KWZ nach Art. 80 ff. GSchG. Es regelt die Restwasserabgaben bis zum Konzessionsende 2037. Hierbei ist jedoch der Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2016 (Überleitung Lugnez, BGE 142 II 517) zu berücksichtigen: Gemäss Bundesgericht kann die Restwassersanierung KWZ nicht losgelöst vom weiteren Verlauf des Konzessionsgenehmigungsverfahrens "Überleitung Lugnez" verfügt werden, zumal das Bundesgericht explizit eine formelle Koordination mit dem Projekt "Überleitung Lugnez" verlangt. Darüber hinaus ordnete das Gericht auch eine materielle Koordination (d.h. inhaltliche Abstimmung) an. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass das Bundesgericht u. a. festhielt, es würden konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die bestehende Nutzung durch die KWZ den Valserrhein bzw. die darin vorkommenden ökologisch wertvollen Auen stark beeinträchtigt (vgl. E. 6.7 S. 29 ff.). Dementsprechend sieht das Bundesgericht die kantonalen Instanzen in der Pflicht, die hierfür notwendigen Abklärungen vorzunehmen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Als mögliche Massnahme kommt für das Bundesgericht auch die Sanierung der bestehenden Wasserentnahmen in Betracht.
4. Mit der vorliegenden Restwassersanierung wird unter anderem mit der Massnahme zur Redynamisierung/Revitalisierung der Aue Gatgs Nord eine Massnahme angeordnet, die eine wesentliche Verbesserung zum Erhalt und Schutz verschiedener rote Liste Arten am Valserrhein erzielt. Ferner wird mit der Einlage in den zweckgebunden Revitalisierungsfonds Kapital für weitere gewässerökologische Verbesserungen im erweiterten Einzugsgebiet der KWZ zweckgebunden rückgestellt, um dannzumal auch ökologische Ersatzmass-

nahmen hinsichtlich der Konzessionsgenehmigung Überleitung Lugnez, zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzessionsgenehmigungsprojekt ist der Regierung aktuell noch nicht vorliegend. Eine formelle Koordination dieser beiden Verfahren mit zeitgleichem Entscheid durch die Regierung führte dazu, dass die ökologischen Defizite aus der bestehenden Wasserkraftnutzung der KWZ für eine noch nicht absehbare Dauer nicht behoben hätten werden können. Angesichts des Umstands, dass die Sanierungsfrist gemäss Art. 80 ff. GSchG bereits Ende 2012 abgelaufen ist, wird mit einer raschen Umsetzung der vorliegenden Massnahmen eine zeitnahe Verbesserung der ökologischen Defizite herbeigeführt. Gleichzeitig bleibt die geforderte Abstimmung mit dem Projekt "Überleitung Lugnez" – insbesondere mit Bezug auf umweltrechtliche Aspekte – für die Zukunft gewahrt. Ein weiteres Zuwarten würde sodann auch den allgemeinen, verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien (konkret Beschleunigungsgebot, Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) zuwiderlaufen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch dieses stufenweise Vorgehen die Restwassersituation der KWZ innert angemessener Frist im Sinne einer ökologisch sinn- und wertvollen Gesamtlösung angeordnet wird und entsprechend durch KWZ im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GschG entschädigungslos zu dulden und umzusetzen ist.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) und Art. 80 ff. GSchG, im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG die Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) die Abgabe einer Wassermenge bis zu einem Energiegleichwert von maximal 21,2 GWh pro Jahr als entschädigungslosen Eingriff in ihr wohlerworbenes Recht unverändert zu dulden hat.
2. Die KWZ wird verpflichtet, an den nachfolgend bezeichneten Wasserfassungen ab spätestens Rechtskraft, freiwillig ab 1. Januar 2024, dieses Beschlusses wie folgt Dotierwassermengen abzugeben:

a) Dotierung an der Wasserfassung *Rabiusa, Safien Platz*

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| I/s | 300 | 300 | 300 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 360 | 300 |

Der Regierungsbeschluss vom 17. August 2021 (Prot. Nr. 744/2021; Beschluss Ziff. 2a) bzw. der Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 637/2018; Beschluss Ziff. 2) wird in diesem Punkt hiermit ersetzt.

b) Dotierung an der Wasserfassung *Rabiusa, Egschi*

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| I/s | 380 | 380 | 380 | 460 | 500 | 500 | 600 | 600 | 600 | 600 | 460 | 380 |

Der Regierungsbeschluss vom 17. August 2021 (Prot. Nr. 744/2021; Beschluss Ziff. 2b) bzw. der Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 637/2018; Beschluss Ziff. 2) wird in diesem Punkt hiermit ersetzt.

c) Es wird festgestellt, dass an den Wasserfassungen *Zervreilastausee, Gu-raletsch, Ampervreila, Peil, Wallatsch, Ausgleichsbecken Wanna* und *Carnusa*, die Nulldotierungen unverändert verbleiben (vgl. Regierungsbeschlusses vom 21. August 2018 [Prot. Nr. 637/2018; Beschluss Ziff. 2] und Regierungsbeschluss vom 17. August 2021 [Prot. Nr. 744/2021]; Beschluss Ziff. 2c).

3. Die KWZ wird verpflichtet, für den per 1. Januar 2024 bis Konzessionsende (2037) hochgerechneten monetären Gegenwert des aufgelaufenen "Sanierungswasser-Kontos" von 425 000 Franken innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses einen zweckgebundenen Revitalisierungsfonds (Rückstellungskonto) einzurichten. Darüber verrechenbar ist der Planungsaufwand des Revitalisierungsprojekts und der Aufwand für die Wirkungskontrolle bis Konzessionsende am Glenner (Aue Gatgs Nord). Der Restsaldo ist in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) für Beiträge an zukünftige Revitalisierungsmassnahmen im erweiterten Einzugsgebiet der KWZ zu verwenden. Die Kontoführung obliegt der KWZ. Die KWZ informiert das ANU jeweils per 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich über den aktuellen Saldo.
4. Spülungen (in Bezug auf den Stausee und das Ausgleichsbecken Zervreila) sind bis auf Weiteres nach dem aktuell gültigen Spüldispositiv vom 20. Februar 2019 (genehmigt durch die Regierung mit Beschluss vom 7. Mai 2019 [Prot. Nr. 328/2019]; ergänzt am 2. März 2021) durchzuführen. Allfällige Anpassungen des Spüldispositivs haben in Absprache und Genehmigung mit dem ANU und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) zu erfolgen.
5. Auf die Anordnung weitergehenden Massnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG wird verzichtet.
6. Dieser Beschluss ist mit den entsprechenden Unterlagen während 30 Tagen beim Kanton öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
7. Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

8. Mitteilung an:

- Kraftwerke Zervreila AG, Vadianstrasse 59, 9000 St.Gallen
- Gemeindeverwaltung Bonaduz, Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz
- Gemeindeverwaltung Lumnezia, Palius 32D, 7144 Vella
- Gemeindeverwaltung Flims, Via dil Casti 2, 7017 Flims Dorf
- Gemeindeverwaltung Ilanz, Piazza Cumin 9, 7130 Ilanz
- Gemeindeverwaltung Safiental, Talstrasse 6, 7017 Safien Platz
- Gemeinde Sagogn, Via Vitg dado 23, 7152 Sagogn
- Gemeindeverwaltung Schluain, Via Veglia 11, 7151 Schluain
- Gemeindeverwaltung Tamins, Aligstrasse 1, 7015 Tamins
- Gemeindeverwaltung Trin, Via Principala 59 / Postfach 17, 7014 Trin
- Gemeindeverwaltung Vals, Postfach 17, 7132 Vals
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Kantonaler Fischereiverband Graubünden, Herr Radi Hofstetter, Stelleweg 48, 7000 Chur
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Staatsarchiv
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin